

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 5	Freitag, 21. Februar 2014	43. Jahrgang
Seite	Inhalt	
21	Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tarp	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

**AMT OEVERSEE
BAUAMT**

B e k a n n t m a c h u n g
**der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Tarp**

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 03. Februar 2014, Az. IV 266 512.111-59.171 (F16) die von der Gemeindevertretung Tarp am 28.11.2013 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich der Bahnlinie Neumünster-Flensburg, südlich des „Teichrosenweg“ und nördlich der „Jerrishoer Straße“, am westlichen Rand des Ortskernes der Gemeinde Tarp nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Alle Interessierte können die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tarp, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Str. 3-5, Zimmer 25, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tarp kann in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Tarp, den 17. Februar 2014

AMT OEVERSEE
DER AMTSVORSTEHER
Im Auftrage

(LS)

gez.
Rudolph

TARP

16. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ÜBERSICHTSPLAN

